KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

Netto-Null-Fahrpläne

Förderung durch den Kanton

30. September 2026

Förderung Netto-Null-Fahrpläne

Zweck der Förderung:

- Unterstützung von Unternehmen und Branchen bei der Dekarbonisierung
- Schwelle für die Einreichung eines Förderprojektes im Rahmen des Klima- und Innovationsfonds senken (Art. 6 KIG)

Förderung:

- Max. 50 % der Kosten werden übernommen

Ablauf Förderantrag (1/2)

1. Erstellung einer Offerte an den Kunden durch eine von ITINERO registrierte Fachperson zur Erarbeitung eines Netto-Null-Fahrplans. Offerte muss die vorgegebenen Punkte aus der BFE-Richtlinie "Netto-Null-Fahrpläne" beinhalten und das Vorgehen aufzeigen.
2. Der Förderantrag kann per E-Mail an grossverbraucher@ag.ch mit Vermerk "Förderantrag Netto-Null-Fahrplan [Unternehmen]" eingereicht werden. Er beinhaltet:
    - die Kontaktangaben des Unternehmens inklusive Kontaktperson
    - Angabe, ob das Unternehmen eine Verminderungsverpflichtung mit dem BAFU eingegangen ist oder plant einzugehen
    - die Kontaktangaben des Energieberaters
    - geplantes Fertigstellungsdatum des Netto-Null-Fahrplans
    - beantragte Summe
    - die Offerte aus Punkt 1 im Anhang

Ablauf Förderantrag (2/2)

3. Prüfung durch Kanton und Entscheid mit Fördersumme an Energieberater innert 30 Tagen
4. Erstellung Netto-Null-Fahrplan durch Energieberater zusammen mit Unternehmen
5. Erstellter Netto-Null-Fahrplan an grossverbraucher@ag.ch mit Vermerk "Prüfung Netto-Null-Fahrplan [Unternehmen]" zusenden
6. Prüfung des Netto-Null-Fahrplans durch Kanton innert 30 Tagen
7. Bei positivem Entscheid durch Kanton, Rechnungstellung durch Energieberater an Kanton über die vereinbarte Summe (ohne MWSt.)

Es gelten die aktuellsten Allgemeinen Förderbedingungen zum Förderprogramm des Kantons Aargau

Abdeckung der Offerte (siehe BFE Richtlinie)

> Erarbeitung aktuelle Treibhausgasbilanz (Scope 1, 2 und zu Teilen 3)
> Beschreibung der Anlagen und Prozesse
> Beschreibung der technischen Lösungen zur Vermeidung von THG-Emissionen
> Berechnung von Verminderungszielen für die THG-Emissionen und von Aufbauzielen für NET* bis 2050 inkl. Absenk- und Aufbaupfad
> Erarbeitung eines Massnahmenplans mit Implementierungszeitpunkten

(siehe auch Kapitel 4.1 und 4.2 der Richtlinie "Netto-Null-Fahrpläne")

*Negativemissionstechnologien

Spezifische Förderbedingungen

Zusätzlich zu den *Spezifischen Förderbedingungen* der Machbarkeitsstudien des Förderprogramms des Kantons Aargau und den *Allgemeinen Förderbedingungen* gelten folgende Bedingungen.

> Das Unternehmen, auf welches sich der Netto-Null-Fahrplan bezieht, sowie das Unternehmen des Energieberaters erlauben die Bekanntmachung der Förderung durch den Kanton auf den üblichen Kommunikationskanälen insbesondere Social Media und Newsletter.

> Das Unternehmen, auf welches sich der Netto-Null-Fahrplan bezieht, sowie das Unternehmen des Energieberaters erlauben dem Kanton die Erwähnung der Förderung und die Nennung von Kontaktpersonen gegenüber Drittunternehmen zwecks Vernetzung. Unternehmensspezifische Informationen, welche den Inhalt des Netto-Null-Fahrplans betreffen werden weder über die Kommunikationskanäle noch direkt an Drittunternehmen weitergegeben.